

Entgeltordnung zur Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des IIm-Kreises (EOSportNVO)

Auf Grundlage des § 4 der Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des IIm-Kreises erlässt der IIm-Kreis folgende Entgeltordnung:

§ 1 Entgeltpflicht

Der Landkreis erhebt für die Benutzung von kreiseigenen Sportanlagen Nutzungsentgelt nach dieser Ordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer mit dem IIm-Kreis die Nutzung von Sportanlagen mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart.
- (2) Mehrere gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Nutzungsvertrag bestimmten Nutzungszeitraumes. Unerheblich ist dabei der Grad der Auslastung der vereinbarten Nutzungszeiten. Die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag bestimmt.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Für die Benutzung der kreiseigenen Sporthallen werden folgende Entgelte erhoben:

Raum	Entgelt je angefangene 60 min
eine Übungseinheit	21,76 EUR
Gymnastik-, Kampfsport- und Fitnessraum	7,50 EUR
Foyer	9,50 EUR
Vereinsraum	2,50 EUR
Küche	2,50 EUR

- (2) Für den in § 12 Abs. 2 S. 2 der Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des IIm-Kreises über die Grundausrüstung hinaus gehenden Bedarf an Schlüsseln bzw. Transpondern ist eine Miete nach dem tagesaktuellen Anschaffungspreis zu entrichten.
- (3) Die in § 4 dieser Entgeltordnung bestimmten Entgelte beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen des Landratsamtes IIm-Kreis der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (4) Die entgeltrelevante Nutzungsdauer berechnet sich nach der vereinbarten Nutzungszeit der jeweiligen Veranstaltung.
- (5) Das Landratsamt IIm-Kreis kann Schulen in freier Trägerschaft und Hochschulen die Sportanlagen bei freien Nutzungszeiten entgeltpflichtig überlassen.
- (6) Die Modalitäten der Abrechnung werden im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 5 Entgeltfreiheit und Ermäßigungen

- (1) Die entgeltfreie Nutzung der kreiseigenen Sportanlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen (Umkleiden, Sanitärräume und Zuschauertribünen) wird gewährt für:
 - die staatlichen Schulen im IIm-Kreis
 - den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb von gemeinnützigen kreisansässigen Sportvereinen
 - Lizenzaus- und Fortbildungsmaßnahmen des Kreissportbundes IIm-Kreis e. V.

- den Kursbetrieb nachgeordneter Einrichtungen des Landkreises
- den Sportbetrieb der vom IIm-Kreis im Rahmen des jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes geförderten Jugendhilfe
- für Übungs- und Trainingszwecke der im IIm-Kreis ansässigen Freiwilligen Feuerwehren, Feuerwehrvereinen, Berg- und Wasserwachten und dem Sanitäts- und Betreuungszug sowie für Veranstaltungen, die dem satzungsmäßigen Zweck entsprechen
- den Kindergartensport, sofern ein gültiger und über den Landessportbund Thüringen e. V. förderfähiger Kooperationsvertrag mit einem kreisansässigen gemeinnützigen Sportverein besteht
- die Kommunen des IIm-Kreises zur Durchführung von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen
- Blutspendeaktionen
- eigene Veranstaltungen des Landkreises.

Die Unentgeltlichkeit kann bei der Erzielung von Einnahmen gemäß §§ 5 und 6 Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnINVO) i. V. m. § 15 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) entfallen.

- (2) Eine Entgeltermäßigung für die Benutzung der Sportanlagen kann auf Antrag gewährt werden, soweit die Nutzung ausschließlich und unmittelbar sozialen oder karitativen Zwecken dient. Die Ermäßigung beträgt in diesen Fällen in der Regel 50 %.
- (3) Von der Entgeltbefreiung ausgenommen ist grundsätzlich die Benutzung der Küchen.

§ 6 Abführung von Eintrittsgeldern

Werden bei Punktspielen, Wettkämpfen oder sonstigen Sportveranstaltungen kreisansässiger Sportvereine von den Zuschauern Eintrittsgelder von mehr als 3 Euro pro Person oder insgesamt mehr als 300,-- EUR pro Veranstaltung vereinnahmt, sind an den IIm-Kreis folgende Entgelte abzuführen:

bei Einnahmen	bis 300,-- EUR	keine
	über 300,-- EUR	25 % des Nutzungsentgelts nach § 4 dieser Entgeltordnung.

§ 7 Ausfallentschädigung

- (1) Die Nichtdurchführung einer vertraglich vereinbarten Veranstaltung ist spätestens 5 Tage vor dem Termin bei dem Landratsamt IIm-Kreis anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgelts erhoben. Bereits gezahlte Entgelte werden auf Antrag in Höhe von 50 % erstattet.
- (2) Ist eine Schließung der Sportanlage notwendig, werden bereits gezahlte Entgelte zurückerstattet, es sei denn, für die Schließung waren Umstände höherer Gewalt maßgeblich. Darüber hinaus gehende Ansprüche gegen den IIm-Kreis sind ausgeschlossen.

§ 8 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9 Wirksamkeit

Die Entgeltordnung zur Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportanlagen in Trägerschaft des IIm-Kreises tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Arnstadt, den 16. November 2022

Petra Enders
Landrätin des IIm-Kreises